



### Fachabteilung 11A

An alle  
Bezirkshauptmannschaften  
und den Magistrat Graz-Sozialamt

*-per Email-*

GZ: FA11A-32.2-5/2010-165      Bezug:

Ggst.: **Bedarfsorientierte Mindestsicherung**  
Verwaltungsvereinbarung  
Steiermärkische Gebietskrankenkasse

→ **Soziales, Arbeit und  
Beihilfen**

### Rechtsreferat Soziales

**Bereich Sozialhilfe, Pflegegeldgesetz,  
Pflege und Mindestsicherung**

Bearbeiterin: Dr. Katrin Struger

Tel.: 0316/877-4786

Fax: 0316/877-3053

E-Mail: fa11a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte

Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 22. August 2011

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Entsprechend § 7 Abs 5 Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz hat das Land Steiermark mit der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen, welche mit 16.08.2011 in Kraft getreten ist. Die Steiermärkische Gebietskrankenkasse wird mit der Begutachtung der Arbeitsfähigkeit von Hilfe suchenden Personen beauftragt, wenn Zweifel hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit dieser Personen bestehen.

Nach Begutachtungsauftrag und Namhaftmachung Hilfe suchender Personen durch die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden übernimmt die Steiermärkische Gebietskrankenkasse und deren Außenstellen die Begutachtungen hinsichtlich der Feststellung der Arbeitsfähigkeit.

Eine Liste der Begutachtungsstellen liegt dem Schreiben bei. Bitte beachten Sie, dass für einige Bezirke gemeinsame Begutachtungsstellen vorgesehen sind. An den von der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse vorgegebenen Terminen haben zumindest zwei Begutachtungen zu erfolgen. Maximal können pro vorgegebenen Termin fünf Begutachtungen erfolgen. Die Terminvergabe hat durch die Bezirksverwaltungsbehörden zu erfolgen. Das genaue Prozedere zur Durchführung der Begutachtungen findet sich in Artikel 3 der Verwaltungsvereinbarung.

8010 Graz • Hofgasse 12 •

Wir sind Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel • Straßenbahn • Linien 1,3,4,5,6,7 • Haltestelle • Hauptplatz

Busverbindung • Linie 30 • Haltestelle • Schauspielhaus

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ:56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Die Vorgehensweise bezüglich der anfallenden Kosten und der Verrechnung wurde im Artikel 4 der  
Verwaltungsvereinbarung festgesetzt.

Die Verwaltungsvereinbarung mit der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse wurde vorerst befristet  
bis 31.07.2012 abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Fachabteilungsleiterin  
i.V.

Dr. Angelika Schaunig

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.  
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der  
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



**Das Land**  
**Steiermark**